



Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

9184 St. Jakob i. Ros., Bez. Villach-Land, Kärnten

Telefon: (04253) 2295 Fax: (04253) 2295 5

E-Mail: st-jakob-ros@ktn.gde.at Internet: www.st-jakob-rosental.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental vom 19. April 2023, Zahl: 828/2023-01, mit der eine Marktordnung für die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental erlassen wird

Gemäß §§ 286 Abs. 1, 289, 290 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. I Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 171/2022, wird verordnet:

I. Kollektive Bestimmungen für Märkte und Gelegenheitsmärkte

§ 1

Geltungsbereich der Marktordnung

Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen in der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental einschließlich der Gelegenheitsmärkte gemäß geltenden gewerberechtlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Viehmärkte.

§ 2

Marktparteien

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeit auf Märkten die dort zugelassenen Marktgegenstände, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
- (2) Gewerbetreibende haben einen Auszug aus dem Gewerbeinformationssystem Austria – GISA vorzuweisen.
- (3) Die im § 11 genannten Märkte sowie die bescheidmäßig bewilligten Gelegenheitsmärkte dürfen von allen natürlichen und juristischen Personen beschickt werden, die
 - a) gewerbliche Anbieter;
 - b) landwirtschaftliche Direktvermarkter sind.

§ 3

Marktpolizeiliche Bestimmungen

- (1) Über Verlangen des Marktaufsichtsorganes der Marktgemeinde St. Jakob i. R. haben sich Marktparteien auszuweisen. Ferner ist dem Marktaufsichtsorgan das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit deren Marktgegenstände transportiert wurden, der Marktplätze und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.

- (2) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (3) Auf Marktplätzen und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zuweisungsmäßige Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind.
- (4) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze vor Marktschluss zu reinigen.
- (5) Auf den Marktplätzen ist jedes Verhalten, das geeignet ist, Ärgernis zu erregen, die Ordnung zu stören, den öffentlichen Anstand zu verletzen oder ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen, verboten.
- (6) Auf allen Märkten und Gelegenheitsmärkten haben Marktparteien ihren Marktplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlich sichtbarer und dauerhafter Weise zu bezeichnen.
- (7) Jede Marktpartei ist verpflichtet, dem Marktaufichtsorgan die für den Marktbetrieb notwendigen und richtigen Auskünfte über Menge, Ein- und Verkaufspreis und Herkunftsland der von ihr feilgehaltenen Ware zu erteilen.
- (8) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (auch im Herumziehen) ist auf allen Märkten verboten.
- (9) Hunde sind an der Leine zu führen und mit einem entsprechend sicheren Maulkorb zu versehen.
- (10) Auf den Marktplätzen ist das Fahren mit Fahrzeugen nach Marktbeginn am jeweiligen Markttag sowie das Halten und Parken auch für Marktparteien untersagt.
Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gem. Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr, Polizei und Gemeinde;
 - b) Marktfahrzeuge und Verkaufswagen, die als Marktstände dienen;
 - c) Anrainerverkehr.

§ 4

Verkaufsmengen und Arten des Verkaufs

Auf allen Märkten ist der Verkäufer verpflichtet, alle handelsüblichen Mengen vorzuzwiegen, vorzumessen oder vorzuzählen.

§ 5

Verabreichung und Ausschank bzw. Verkostung von Speisen und Getränken

- (1) Auf den unter § 8 angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen unter der Beachtung der gewerberechtlichen Vorschriften gestattet.
- (2) Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen auf den im § 8 genannten Märkten nur von den zur Ausübung der betreffenden Konzession berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- (3) Auch sind die Verkostung von kalten und warmen Speisen einfacher Art sowie von kalten und warmen alkoholfreien Getränken, Wein, warmen alkoholischen Getränken, Likören und Spirituosen durch Landwirte zulässig. Auch ist die Verkostung von selbsterzeugten Produkten sowie von ortsüblichen, in Flaschen abgefüllten Getränken durch landwirtschaftliche Direktvermarkter zulässig, sofern die Grenzen der Ausnahmebestimmungen beachtet werden.

§ 6

Marktentgelt

- (1) Die für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen auf Märkten und Gelegenheitsmärkten zu leistenden Entgelte an die Marktgemeinde St. Jakob i. R., für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen, richten sich nach der geltenden Marktтарифordnung der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental.
- (2) Die Entgelte sind am Marktplatz sichtbar anzuschlagen und sofort zu entrichten.

II. Besondere Bestimmungen für Märkte

§ 7

Märkte

Folgende Märkte werden in der Marktgemeinde St. Jakob im Rosental abgehalten:

- 1) Wochenmarkt
- 2) Krämermarkt
- 3) Adventmarkt
- 4) Ostermarkt

§ 8

Markttage, Marktgebiete, Marktzeiten und Marktgegenstände

- (1) Die nachfolgend im Abs. 5 bis 8 angeführten Märkte sind dem Kleinverkauf bestimmt bzw. als Lebensmittelmärkte gewidmet.
- (2) Altwaren dürfen feilgehalten bzw. verkauft werden.
- (3) Der Verkauf von Feuerwerkskörpern aller Klassen und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist nicht gestattet.
- (4) Marktplätze dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach deren Ende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (5) Der **Wochenmarkt**, mittwochs betreffend die Zeitspanne der ersten Maiwoche bis zur letzten Oktoberwoche. In der Zeit von 17:00 Uhr – 22:00 Uhr darf auf dem unter § 8 Abs. 5 angeführten Wochenmarkt feilgehalten und verkauft bzw. verabreicht und ausgeschrieben werden. Der Wochenmarkt wird am Vorplatz des Marktgemeindefamtes und Kulturhauses in St. Jakob i. Ros. abgehalten (siehe Anhang I).

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: insbesondere Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Milch und Milchprodukte, Fleisch und Fleischprodukte, Zucker- und Lebzeltwaren, Gärtnereiprodukte, Selch- und Dauerwurstwaren, Gestecke, Sportartikel, Bekleidungswaren, Reisig und Spielwaren.
 - b) Nebengegenstände: Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Palmkätzchen, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände, religiöse Artikel, Kerzen, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, sowie im beschränkten Maße Neuheiten.
- (6) Der **Krämermarkt** in Maria Elend, jeweils an folgenden nachstehenden Daten:
1. am zweiten Sonntag nach Ostern jährlich wiederkehrend;
 2. am 15. August jeden Jahres;
 3. am 8. September jeden Jahres.

In der Zeit von 07:30 Uhr – bis 18:00 Uhr darf auf dem unter § 8 Abs. 6 angeführten Krämermarkt feilgehalten und verkauft bzw. verabreicht und ausgeschrieben werden. Der Krämermarkt findet im Ortsbereich von Maria Elend, beginnend vom Vorplatz Gasthof Auer und Café Betlehem Richtung Wallfahrtskirche Maria Elend bis Gasthof Oberwirt und Ortsplatz Maria Elend, statt (siehe Anhang II).

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: insbesondere Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Milch und Milchprodukte, Fleisch und Fleischprodukte, Zucker- und Lebzeltwaren, Gärtnereiprodukte, Selch- und Dauerwurstwaren, Gestecke, Sportartikel, Bekleidungswaren, Reisig, Spielwaren, Wachsprodukte, kunstgewerbliche Gegenstände, Ton- bzw. Keramikwaren, Geschenkartikel und Trockengestecke.
- b) Nebengegenstände: Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, religiöse Artikel, Klebebilder, Duftlampen, Duftöle, Modeschmuckartikel, Kosmetikprodukte, Glaswaren, Seidenmalereien, Malereien (Öl, Aquarelle, Hinterglas, etc.), Textilien, Gegenstände des täglichen Gebrauches, sowie im beschränkten Maße Neuheiten und alle der Eigenart des Marktes entsprechenden Waren.

(7) Der **Adventmarkt** in St. Jakob im Rosental, vor den vier Adventsonntagen einschließlich dem ersten Adventsonntag, jeweils donnerstags bis sonntags jährlich wiederkehrend, bis jeweils 24. Dezember. In der Zeit von 12:00 Uhr – bis 21:00 Uhr darf auf dem unter § 8 Abs. 7 angeführten Adventmarkt feilgehalten und verkauft bzw. verabreicht und ausgeschenkt werden. Der Adventmarkt wird am Vorplatz des Marktgemeindeamtes und Kulturhauses in St. Jakob i. Ros. abgehalten (siehe Anhang I).

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: insbesondere Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Milch und Milchprodukte, Fleisch und Fleischprodukte, Zucker- und Lebzeltwaren, Gärtnereiprodukte, Selch- und Dauerwurstwaren, Gestecke, Sportartikel, Bekleidungswaren, Reisig, Spielwaren, Weihnachtsschmuck, Wachsprodukte, kunstgewerbliche Gegenstände, Ton- bzw. Keramikwaren, Geschenkartikel und Trockengestecke.
- b) Nebengegenstände: Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Palmkätzchen, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, religiöse Artikel, Klebebilder, Duftlampen, Duftöle, Modeschmuckartikel, Weihrauch, Kosmetikprodukte, Glaswaren, Seidenmalereien, Malereien (Öl, Aquarelle, Hinterglas, etc.), Textilien, Gegenstände des täglichen Gebrauches, sowie im beschränkten Maße Neuheiten und alle der Eigenart des Marktes entsprechenden Waren.

(8) Der **Ostermarkt** in St. Jakob, vor dem Palmsonntag freitags und samstags jährlich wiederkehrend. In der Zeit von 12:00 Uhr – bis 20:00 Uhr darf auf dem unter § 8 Abs. 8 angeführten Ostermarkt feilgehalten und verkauft bzw. verabreicht und ausgeschenkt werden. Der Ostermarkt wird am Vorplatz des Marktgemeindeamtes und Kulturhauses in St. Jakob i. Ros. abgehalten (siehe Anhang I).

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: insbesondere Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Milch und Milchprodukte, Fleisch und Fleischprodukte, Zucker- und Lebzeltwaren, Gärtnereiprodukte, Selch- und Dauerwurstwaren, Gestecke, Sportartikel, Bekleidungswaren, Reisig, Spielwaren, Osterschmuck, gefärbte Eier, Wachsprodukte, kunstgewerbliche Gegenstände, Ton- bzw. Keramikwaren, Geschenkartikel und Trockengestecke.
- b) Nebengegenstände: Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Palmkätzchen, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, religiöse Artikel, Klebebilder, Duftlampen, Duftöle, Modeschmuckartikel, Kosmetikprodukte, Glaswaren, Seidenmalereien, Malereien (Öl, Aquarelle, Hinterglas, etc.), Textilien, Gegenstände des täglichen Gebrauches, sowie im beschränkten Maße Neuheiten und alle der Eigenart des Marktes entsprechenden Waren.

§ 9

Vergabe und Vormerkung der Marktplätze

- (1) Die Vergabe bzw. die Vormerkung der Marktplätze erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag (Zuweisungsvereinbarung) zwischen der Marktgemeinde St. Jakob i. R. und den einzelnen Marktparteien oder einem von der Marktgemeinde St. Jakob i. R. beauftragte Dritten und den einzelnen Marktparteien. Hierbei hat die Marktgemeinde oder der von der Marktgemeinde St. Jakob i. R. beauftragte Dritte neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass die auf dem Markt zugelassenen Hauptgegenstände feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung wird vom diensthabenden Marktaufsichtsorgan entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der schriftl. Ansuchen der Bewerber unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit. Zuweisungen berechtigen ausschließlich jene Marktparteien, denen sie erteilt wurden und sind nicht übertragbar. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird vom Marktaufsichtsorgan unter Bedachtnahme den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die nach den geltenden gewerberechtlichen Vorschriften festgelegten Forderungen, dass jene der auf dem Markt zugelassenen Waren- oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird, nach eigenem Ermessen festgelegt. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (3) Das Ausmaß des zuzuweisenden Marktplatzes darf nicht überschritten werden, wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit der Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonst. Marktflächen bewilligt werden (Übermaß). Den

Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

- (4) Wird ein gemäß Abs. 1 zugewiesener Marktplatz bis eine Stunde vor Marktbeginn des Markttagess nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung und der Marktplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (5) Abgelehnte Anträge auf einen Marktplatz werden in Evidenz gehalten und bei einer erneuten Vergabe berücksichtigt.

§ 10

Verlust der Marktplätze bzw. Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Marktordnung ist die weitere Ausübung der Markttätigkeit zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden. **Die ausdrückliche Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit** kann erteilt werden, wenn:

- a) der Marktplatz ganz oder teilweise vergabewidrig verwendet wird;
- b) auf dem Marktplatz trotz mehrmaliger Mahnung bei Märkten andere als § 8 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft wurden;
- c) ein Marktermächtiger oder Marktbesucher beharrlich und wiederholt Vorgaben dieser Verordnung trotz nachweislicher Verwarnung und Hinweis nicht beachtet;
- d) die zu entrichtenden Marktentgelte (§ 6) trotz Nachfristsetzung nicht oder nur teilweise bezahlt wurde.

III. Besondere Bestimmungen - Gelegenheitsmärkte

§ 11

Bewilligung von Gelegenheitsmärkten

Es ist generell anzumerken, dass das Marktrecht bei Gelegenheitsmärkten durch einen Bescheid gemäß §§ 286 Abs. 2 und 291 Abs. 2 GewO 1994 verliehen wird. Gemäß § 291 Abs. 1 GewO 1994 sind vor der Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Kammer für Arbeiter und Angestellte und die Landwirtschaftskammer zu hören. Gemäß § 291 Abs. 3 GewO 1994 hat die Gemeinde die im § 291 Abs. 1 genannten Kammern von der Erteilung einer Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes zu verständigen.

§ 12

Gelegenheitsmärkte

- (1) In der Marktgemeinde St. Jakob i.R. werden folgende Gelegenheitsmärkte abgehalten:
 - a) Mühlbach: Kirchtage, erster Sonntag im August, jährlich wiederkehrend;
 - b) Maria Elend: Kirchtage, zweiter Sonntag nach Ostern, jährlich wiederkehrend;
 - c) Wallfahrten am 15. August und 8. September, jährlich wiederkehrend;
 - d) Rosenbach: Kirchtage, erster Sonntag im November, jährlich wiederkehrend;
 - e) St. Jakob i. R.: Anna-Kirchtage Ende Juli, jährlich wiederkehrend;

- f) St. Jakob i. R.: Kirchtage, dritter Sonntag im Oktober, jährlich wiederkehrend;
 - g) St. Peter: Peter und Paul-Kirchtage Ende Juni;
 - h) Schlatten: Kirchtage Anfang Juli (eine Woche nach Kirchtage in St. Peter);
 - i) Schlatten: Kirchtage am vierten Sonntag im Oktober; jährlich wiederkehrend;
 - j) Tallach: Anna-Kirchtage Ende Juli;
 - k) Firmungsmarkt an Firmungstagen vor den Kirchen abhängig der jeweiligen Firmungstermine.
- (2) Auf Gelegenheitsmärkten finden die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 lit. a und b in Bezugnahme auf den Krämermarkt, mit Ausnahme des Firmungsmarktes sinngemäß Anwendung. Für den Firmungsmarkt gelten die Marktzeiten von 07:00 Uhr bis zum Ende des kirchlichen Anlasses.
- (3) Auf den angeführten Gelegenheitsmärkten sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
- a) auf den Kirchtagen: Süß- und Zuckerwaren, Spielwaren, Souvenirs;
 - b) an Firmungsmärkten: Gebetsbücher, Devotionalien, Firmungsabzeichen, Bänder und Sträußchen, Zuckerbäcker- und lebzeltene Waren, Süß- und Spielwaren;
 - c) weiters ist das Anfertigen von Firmungsfotos durch ambulante Fotografen gestattet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 20. April 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 09. November 2021, Zahl: 828/2022-01, mit welcher eine Marktordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Guntram Perdacher